ZBB 2004, 325

BGB § 399

Verstoß gegen Bankgeheimnis bei Abtretung von Darlehensansprüchen ohne Einwilligung des Darlehensnehmers

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.05.2004 – 8 U 84/04 (rechtskräftig), ZIP 2004, 1449 = WM 2004, 1386 = EWiR 2004, 741 (Freitag)

Leitsätze:

1. Die Banken sind ihren Kunden aufgrund des Bankvertrags auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur umfassenden Geheimhaltung des Geschäftsverkehrs verpflichtet; die Verschwiegenheitspflicht gilt zumindest als Nebenpflicht stets als vereinbart.

2. Die Verschwiegenheitspflicht beinhaltet bei privaten Darlehen in der Regel einen stillschweigenden Ausschluss der Abtretung von Darlehensrückzahlungsansprüchen einschließlich der gewährten Sicherheiten.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG